



**Prüfungsordnung
der Theologischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität
für den postgradualen Studiengang Liturgiewissenschaft
mit dem Abschluss Magister Artium
vom 1. März 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Liturgiewissenschaft mit dem Abschluss Magister Artium; der Rat der Theologischen Fakultät hat am 11. November 2003 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 3. Februar 2004 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wurde am 1. März 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltverzeichnis:

Präambel

§ 1 Magisterprüfung

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Struktur des Aufbaustudiengangs

§ 5 Magisterarbeit

§ 6 Mündliche Prüfung

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 8 Bildung der Gesamtnote

§ 9 Täuschung, Rücktritt, Versäumnis

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 12 Prüfungsausschuss, Prüfer

§ 13 Akteneinsicht

§ 14 Zeugnis

§ 15 Urkunde

§ 16 Gleichstellungsklausel

§ 17 Inkrafttreten



Präambel

Diese Ordnung regelt die Prüfung im postgradualen Studiengang Liturgiewissenschaft an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Dieser postgraduale Studiengang ist ein Aufbaustudiengang, der gleichzeitig auch von und in Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät der Universität Erfurt, der Theologischen Fakultät der Universität Halle und der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig angeboten wird. Für die Sicherstellung des Lehrangebotes, an der auch das Liturgiewissenschaftliche Institut der VELKD bei der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig beteiligt ist, arbeiten die Fakultäten auf der Grundlage einer zu diesem Zweck geschlossenen Kooperationsvereinbarung zusammen. Die Universitäten erlassen für den Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft abgestimmte, weitestgehend gleichlautende Prüfungsordnungen und Studienordnungen.

§ 1

Magisterprüfung

- (1) Durch die Prüfung im Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft sollen vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Liturgiewissenschaft und ihren Nachbardisziplinen nachgewiesen werden.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in die Magisterarbeit, mit der die Prüfung begonnen wird, und eine mündliche Prüfung, die das Studium abschließt.

§ 2

Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad „Magister Artium“ bzw. „Magistra Artium“ (M.A.) als weiterer berufsqualifizierender Abschluss vergeben.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt vier Semester. ²Sie verlängert sich im (berufsbegleitenden) Teilzeitstudium entsprechend.
- (2) ¹Die Meldung zur mündlichen Prüfung muss spätestens im 7. Fachsemester erfolgen. ²Versäumt der Kandidat diese Frist, gilt die Magisterprüfung als zum ersten Mal nicht bestanden.

§ 4

Struktur des Aufbaustudiengangs

- (1) Der Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft ist so strukturiert, dass Absolventen mit relativ unterschiedlichen Hochschulabschlüssen in Theologie bzw. Kirchenmusik und aus unterschiedlichen christlichen Konfessionen vertiefte Kenntnisse in der Liturgiewissenschaft einschließlich ihrer Nachbardisziplinen erwerben können.



- (2) ¹Das Studium erfolgt durch Teilnahme an ausgewählten Vorlesungen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen des Aufbaustudiengangs Liturgiewissenschaft und durch die selbständige Auseinandersetzung mit dem für den Aufbaustudiengang ausgewählten Lektürekanon. ²Für das Studium sind Lehrveranstaltungen von mindestens 2 der in der Präambel genannten Einrichtungen zu nutzen.
- (3) Die Studierenden werden während des Studiengangs durch einen Hochschullehrer (Betreuer) individuell beraten und im Blick auf ihre Kenntnisse überprüft.

§ 5 Magisterarbeit

- (1) ¹Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Liturgiewissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Sie soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Magisterarbeit wird im Verlauf des Aufbaustudiengangs erstellt. ²Das Thema wird von einem der Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten, die an der Lehre im Rahmen des Aufbaustudiengangs beteiligt sind, formuliert. ³Der Prüfungsausschuss bestätigt das Thema der Magisterarbeit und legt den Abgabetermin gem. Abs. 3 fest. ⁴Ausgabedatum und Thema sind so zu wählen, dass der Kandidat die Magisterarbeit bis zu diesem Termin anfertigen kann.
- (3) ¹Die Bearbeitungsdauer der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. ²Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden.
- (4) ¹Die Magisterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung spätestens zwei Monate vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen.
- (5) Bei Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht hat und dass die Arbeit oder wesentliche Teile daraus nicht bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurden.
- (6) Ist die Magisterarbeit nicht bestanden, kann sie gem. § 10 Abs. 1 einmal wiederholt werden.

§ 6 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung, in der vertiefte Kenntnisse der Geschichte, Theologie und Praxis des christlichen Gottesdienstes einschließlich der darauf bezogenen Nachbardisziplinen sowie Vertrautheit mit der liturgiewissenschaftlichen Theoriebildung nachzuweisen sind, wird in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt. ²Die Meldung zur mündlichen Prüfung muss spätestens im 7. Fachsemester erfolgen. ³Versäumt der Kandidat diese Frist, gilt die Magisterprüfung als zum ersten Mal nicht bestanden.



- (2) Zur mündlichen Prüfung kann zugelassen werden, wer an der FSU Jena immatrikuliert ist und folgende Prüfungszulassungsvoraussetzungen erworben hat:
- a) der Nachweis besuchter Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 SWS
 - b) der Nachweis der individuellen Betreuung des Studienverlaufs durch einen der an der Lehre im Aufbaustudiengang beteiligten Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten.
 - c) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Blockseminaren des Aufbaustudiengangs
 - d) die beim Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät Jena abgegebene Magisterarbeit.
 - e) Die Nachweise zu c) wird durch vorzulegende benotete Leistungsscheine geführt. Die Bewertung erfolgt nach § 9 dieser Ordnung. Der Nachweis zu b) wird durch eine vorzulegende Bestätigung des betreuenden Hochschullehrers geführt.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung ist spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise nach Abs. 2 beizufügen.
- (3) ¹Pro Jahr werden – falls erforderlich – zwei Termine für die mündliche Prüfung festgesetzt. ²Die Termine werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Semesters durch Aushang an den am Aufbaustudiengang beteiligten Fakultäten bekanntgegeben. ³Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Termin für die Prüfung und die Zuordnung der Kandidaten zu den Prüfern spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung wird in Form einer einstündigen Kollegialprüfung vor mindestens drei, maximal fünf Prüfern gehalten. ²Einer der Prüfer führt das Protokoll. ³Den Vorsitz der Prüfungskommission führt jeweils der Vertreter jener Fakultät, an der der Studierende seine Abschlussprüfung ablegt.
- (5) ¹Der Kandidat kann mit Zustimmung der Prüfer zwei Schwerpunktthemen wählen, von denen die Prüfung ausgeht. ²Die gewählten Schwerpunktthemen sind beim Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung anzugeben. ³Sie dürfen nicht mit dem Thema der Abschlussarbeit übereinstimmen. ⁴Als Schwerpunktthemen werden Teilgebiete aus den Themenfeldern des Aufbaustudiengangs bezeichnet. ⁵Sie werden in der Studienordnung näher bezeichnet.
- (6) ¹Studierende des Aufbaustudiengangs Liturgiewissenschaft können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an den Prüfungen teilnehmen. ²Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen. ³Die Bekanntgabe der Noten aus den mündlichen Teilprüfungen erfolgt im Anschluss an die Prüfungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.



§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Bewertung der Magisterarbeit:

- Die Magisterarbeit wird von dem Prüfer, mit dem das Thema abgesprochen wurde und der die Arbeit betreut hat, und von einem zweiten Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, bewertet. ²Die Betreuung und die Bewertung der Abschlussarbeit kann nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden.
- ³Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören eines weiteren von ihm bestellten Gutachters über die endgültige Bewertung.
- ⁴Ist die Abschlussarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, so gilt sie als nicht bestanden.

(3) ¹Die Note für die mündliche Prüfung legen die Prüfer fest. ²Sie errechnet sich bei nicht übereinstimmender Bewertung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. ³Sie lautet:

| | |
|--|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht bestanden. |

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und die mündliche Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten haben.

§ 8

Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich als das arithmetische Mittel aus der Summe der Ergebnisse aus der mündlichen Prüfung und dem Ergebnis der Magisterarbeit. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.



§ 9

Täuschung, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ²Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen werden anerkannt.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) ¹Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist hinzuzufügen.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Ist die Magisterarbeit nicht bestanden, so können die Studierenden auf Antrag bis zum Ablauf des nächsten Semesters ein neues Thema vereinbaren; eine Rückgabe dieses Themas ist nicht zulässig. ²Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist nicht möglich. ³Ist die Magisterarbeit endgültig nicht bestanden, ist gleichzeitig die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung kann im Falle eines Nichtbestehens wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung soll zum nächsten, muss spätestens beim übernächsten Prüfungstermin abgelegt werden. ³Ist auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung nach Antrag an den Prüfungsausschuss noch einmal wiederholt werden. ⁴Den Termin für die zweite Wiederholungsprüfung legt der Prüfungsausschuss fest. ⁵Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁶Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so gilt die ganze Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 11

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

In der Regel werden nur Studienleistungen als Prüfungsvoraussetzung anerkannt, die im Rahmen des Aufbaustudiengangs Liturgiewissenschaft erworben worden sind.



§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus 6 Mitgliedern, für die je ein Stellvertreter zu benennen ist. ³Dem Prüfungsausschuss gehören an: vier hauptamtliche Hochschullehrer und ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der beteiligten Universitäten, sowie ein studentischer Vertreter aus dem Aufbaustudiengang.
- (2) ¹Der Leiter des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD bei der Universität Leipzig gehört dem Prüfungsausschuss an. ²Die übrigen Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist möglich. ⁴Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses amtiert für die Dauer eines Jahres.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist geladen sind und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. ⁴Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. ²Er entscheidet über die Zulassung und bestellt die Prüfer (Gutachter). ³Er unterrichtet die für den Aufbaustudiengang verantwortlichen Hochschullehrer regelmäßig über Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.
- (6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Akteneinsicht

Den Kandidaten ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach der erfolgten Prüfung Akteneinsicht zu gewähren.

§ 14 Zeugnis

¹Nach bestandener Magisterprüfung erhält der Kandidat über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²Das Zeugnis nennt das Gesamtergebnis der Prüfung, die Noten der mündlichen Prüfung sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der mündlichen Prüfung. ⁴Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.



§ 15
Urkunde

¹Neben dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Magistergrades gemäß § 2 beurkundet. ³Die Magisterurkunde wird vom Dekan der Theologischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 16
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 17
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft

Jena, 1. März 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Jürgen van Oorschot

Dekan der Theologischen Fakultät